

Herrn Bundesminister
Dr. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 17. September 2003

Betr.: EU-Richtlinienvorschlag zur Freizügigkeit – KOM(2003) 199

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir schreiben Ihnen abermals in Zusammenhang mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie „über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten“. Zuletzt haben wir Ihnen diesbezüglich am 21. Februar d. J. geschrieben, darüber hinaus hatten wir auch ein Gespräch am 14. April mit vier Mitarbeitern Ihres Ministeriums.

Wie wir in unserem letzten Schreiben betont haben, hat das Europäische Parlament am 11. Februar 2003 durch seine Entschließung (T5-0040/2003) den Kommissionsvorschlag unter Abänderung in wichtigen Punkten im Sinne der Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Paare verabschiedet. Das EP hat sich für das Prinzip der „gegenseitigen Anerkennung“ ausgesprochen, d. h. für die Anerkennung von in einem Mitgliedsstaat rechtlich anerkannten gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. PartnerInnen-schaften durch alle anderen Mitgliedsstaaten, unabhängig davon, ob diese selbst über gleiche oder ähnliche Rechtsinstitute verfügen oder nicht. Daraufhin hat die Europäische Kommission am 15. April einen geänderten Vorschlag vorgelegt, in dem sie jedoch die Abänderungen des Parlaments in diesen Punkten verworfen hat.

Nachdem sich die zuständige Arbeitsgruppe des Rates am 29. Juli bereits mit dem geänderten Vorschlag beschäftigt und diesen ebenfalls abgeändert hat, steht nun die Angelegenheit auf der Tagesordnung der am 22. und 23. September in Brüssel stattfindenden Sitzung des für Wettbewerb (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) zuständigen Ministerrats, in dem Österreich durch Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, vertreten ist, weshalb wir uns erlauben, uns in dieser eminent wichtigen und das grundlegende Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens unmittelbar betreffenden Sache noch einmal an Sie zu wenden.

Der Vorschlag der EU-Kommission widerspricht völlig dem Recht und dem Geist der Freizügigkeit der EU-BürgerInnen, denn im Gegensatz zum EP schließt KOM (2003) 199 gleichgeschlechtliche EhegattInnen (in den Niederlanden und Belgien steht die standesamtliche Ehe mittlerweile bekanntlich ja auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen) vom Nachzugsrecht aus und beschränkt es auf jene eingetragenen PartnerInnen, die sich in einem Land niederlassen wollen, das über derartige Rechtsinstitute bereits verfügt.

Diesem völlig unbefriedigenden Ansatz hat sich leider der Rat in seiner Sitzung vom 29. Juli angeschlossen, wiewohl er in einem neuen Artikel 3 (2) vorsehen will, daß Mitgliedsstaaten, die selber keine Gesetze über die Eingetragene PartnerInnenschaft haben, den Nachzug und Aufenthalt von eingetragenen PartnerInnen aus anderen EU-Staaten „erleichtern sollen“. **Eine solche Bestimmung, die auf dem Ermessen und Belieben einzelner Staaten beruht, kann einen Rechtsanspruch auf Freizügigkeit jedoch nicht ersetzen**, zumal gleichgeschlechtliche EhegattInnen merkwürdigerweise vom Rat gar nicht berücksichtigt werden.

Wie jene Staaten, die den EP-Vorschlag ablehnen, argumentiert auch die Kommission damit, daß die Richtlinie „nicht zur Folge haben darf, daß einigen Mitgliedstaaten legislative Änderungen auferlegt werden, die das Familienrecht – einen Bereich, für den die Kommission keine Legislativkompetenz hat – betreffen“. Dieses Argument ist schlicht und einfach falsch, ja geradezu abstrus. **Denn mit der Gewährung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis an gleichgeschlechtliche EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen (die Drittstaatsangehörige sind) von EU-BürgerInnen wird ja den Mitgliedsstaaten in keiner Weise die Pflicht auferlegt, ihr eigenes Familienrecht zu ändern und selber die gleichgeschlechtliche Ehe oder die Eingetragene PartnerInnenschaft einzuführen.**

Wie wir dem Gespräch mit Ihren Mitarbeitern im April d. J. entnommen haben, ist dies auch das größte Bedenken der österreichischen Regierung. Sie fürchtet zudem, daß österreichische StaatsbürgerInnen, die – dann im Gegensatz zu ausländischen EU-BürgerInnen – für ihre/n Partner/in aus einem Drittstaat keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erwirken können, beim Verfassungsgerichtshof gegen eine solche „Diskriminierung“ erfolgreich klagen könnten. Sosehr wir natürlich auch in Österreich für die Schaffung der Eingetragenen PartnerInnenschaft eintreten, sosehr ist uns klar, daß dies nicht auf diesem Weg zu erreichen ist. **Und das Diskriminierungsargument wird ja in diesem Fall schon deshalb nicht schlagend, als die ausländischen EU-BürgerInnen im Gegensatz zu den österreichischen StaatsbürgerInnen eben eine Heirats- bzw. Eintragungsurkunde ihres Herkunftslandes vorweisen können.**

Im übrigen gibt es in einigen Ländern etliche Bereiche gerade in Sachen Freizügigkeit und Familiennachzug, wo ausländische EU-BürgerInnen bessergestellt sind als InländerInnen. Warum das gerade im Fall der gegenseitigen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen und Eingetragener PartnerInnenschaften nun ein Problem sein soll, **wäre nur mit Homophobie und bewußter Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erklärbar.**

Die einzige tatsächliche Diskriminierung bestünde für jene ÖsterreicherInnen, die in einem EU-Staat, wo dies bereits möglich ist, eine gleichgeschlechtliche Heirat oder Eingetragene PartnerInnenschaft mit einem/einer Drittstaatsangehörigen geschlossen haben und dann gemeinsam nach Österreich übersiedeln wollen. **Um diese Diskriminierung auszuschalten, müßten die Bestimmungen der Richtlinie eben auch für österreichische StaatsbürgerInnen gelten, die sich wieder in ihrem Heimatland niederlassen wollen**, wiewohl dieser Fall im Artikel 3 der Richtlinie nicht vorgesehen ist.

Dies zu ermöglichen, ist aber ohnehin ein Gebot der Achtung grundlegender Menschenrechte. Denn was hieße es denn, verwehrte Österreich einem in den Niederlanden zum Beispiel mit einem Kroaten standesamtlich verheirateten Österreicher oder einer Österreicherin, die in Dänemark mit einer Kanadierin eine Eingetragene PartnerInnenschaft eingegangen ist, gemeinsam mit dem Ehegatten bzw. mit der eingetragenen Partnerin wieder nach Österreich zu ziehen? Das hieße konkret, daß der/die Österreicher/in vor die Wahl gestellt würde, sich entweder vom Ehegatten bzw. von der eingetragenen Partnerin zu trennen oder im Ausland zu bleiben. Da in einer aufrechten Liebesbeziehung ersteres wohl nicht in Frage kommt, **bedeutete eine solche Weigerung faktisch eine „kalte“ De-facto-Ausbürgerung von österreichischen StaatsbürgerInnen. Ähnliche Ausbürgerungen hat es zuletzt in Europa zu Breschnjews Zeiten aus der Sowjetunion gegeben.**

Es wäre menschenverachtend und menschenrechtswidrig, verlangte die Bundesregierung von österreichischen StaatsbürgerInnen in den beschriebenen Fällen tatsächlich, sich von ihren gleichgeschlechtlichen EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen zu trennen, sollten sie sich wieder in Österreich niederlassen wollen – etwa, um sich um die kranken Eltern zu kümmern. Gibt es in solchen Ehen oder Eingetragenen PartnerInnenschaft dann auch noch Kinder, würden ganze Familien auseinandergerissen. **Wo bleibt dann das Wohl des Kindes, auf das Sie sich, sehr geehrter Herr Bundesminister, und Ihre Partei immer so gerne berufen?** Es stünde einer selbsternannten Familienpartei wie der ÖVP denkbar schlecht an, würde sie einen Elternteil zwingen, sich von seinem Kind zu trennen. **Sie bestrafen damit Kinder für die sexuelle Orientierung ihrer Eltern!** All das ist eindeutig eine Verletzung der Menschenrechte!

Im übrigen gilt das natürlich für alle EU-BürgerInnen: Sie zu zwingen, sich bei einer Niederlassung in Österreich von einem/einer Ehe- oder eingetragenen Partner/in und eventuell von Kindern, die man jahrelang gemeinsam aufgezogen hat, zu trennen, ist einfach eines modernen Rechtsstaats in 3. Jahrtausend unwürdig. So ist ja auch der Fall nicht unwahrscheinlich, daß EU-BürgerInnen familiäre Bande, etwa Eltern, in Österreich, aber selber keine österreichische Staatsbürgerschaft (mehr) haben. In solchen Fällen könnten EU-BürgerInnen, die eine/n Drittstaatsangehörige/n zum/zur Partner/in haben, nicht gemeinsam nach Österreich übersiedeln, um etwa die kranken Eltern zu pflegen.

Anhand solcher Beispiele zeigt sich die Vielfältigkeit individueller Umstände, die durch die nicht zuletzt von der EU geförderte Mobilität der BürgerInnen innerhalb der EU in

den letzten Jahrzehnten entstanden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet die EU-Kommission und die Mitgliedsstaaten die Mobilität von Lesben und Schwulen, einer gesellschaftlichen Gruppe, die zu den mobilsten überhaupt zählt, jetzt nicht nur so drastisch einschränken möchte, sondern jene benachteiligen will, die diese von der EU geförderte Mobilität in der Vergangenheit in Anspruch genommen haben. **So wie die Richtlinie jetzt vorliegt, bringt sie in der Tat überhaupt keine neuen Rechte bei der Freizügigkeit.**

Gerade die Ungleichbehandlung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Ehen in der Richtlinie stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Grundrechte dar. **Im Artikel 4 des Richtlinienentwurfs ist ausdrücklich ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bei der Umsetzung der Richtlinie vorgesehen. Die Richtlinie formuliert indes im Artikel 2 genau eine solche Diskriminierung, die auch ausdrücklich nach der EU-Charta der Grundrechte verboten ist.** Nach der denkwürdigen und historischen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Mietrechtssache *Karner gegen Österreich* ist klar, daß eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung nur durch „besonders bedeutsame Gründe“ (*particularly serious reasons*) zu rechtfertigen ist und „notwendig“ sein müsse, um ein legitimes Ziel zu erreichen, das in dieser Beschwerde von der Bundesregierung als der Schutz der traditionellen Familie formuliert wurde. Die Regierung hat mit dieser Argumentation in Straßburg totalen Schiffbruch erlitten.

Es ist nicht im entferntesten erkennbar, welches legitime Ziel mit der in der EU-Richtlinie festgelegten Ungleichbehandlung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Ehepaare und ihrer Äquivalente, der Eingetragenen PartnerInnenschaften, erreicht werden soll und welche „besonders bedeutsamen Gründe“ zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung vorliegen könnten. Es muß doch jedem Juristen und jeder Juristin nach dem Urteil in *Karner gegen Österreich* klar sein, daß eine solche Bestimmung nach ihrer Umsetzung in nationales Recht keine Sekunde vor dem Gerichtshof in Straßburg halten kann, weil eine solche Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung eine Verletzung des von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechts auf Achtung des Familien- bzw. Privatlebens darstellt.

Lassen Sie uns abschließend noch auf ein anderes Argument eingehen, das von Ihrem Ministerium in dieser Angelegenheit vorgebracht wird: Von Österreich könne nicht verlangt werden, im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen oder Eingetragene PartnerInnenschaften anzuerkennen. Dazu ist anzumerken, daß die Mitgliedsstaaten ja bereits heute – aus Ermangelung eines EU-weiten Eherechts – Eheschließungen und Eherecht gegenseitig anerkennen. Und dies gilt ja in Wahrheit auch jetzt schon für gleichgeschlechtliche Rechtsinstitute. So können ja Personen, die in den in Frage kommenden Staaten eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine Eingetragene PartnerInnenschaft geschlossen haben, in diesen Ländern keine verschiedengeschlechtliche Ehe mehr eingehen, denn das wäre dann Bigamie. Diese Personen können folglich auch in Österreich keine standesamtliche Ehe schließen. Insofern anerkennt Österreich bereits heute – zumindest indirekt – im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen bzw. Eingetragene PartnerInnen-

schaften. Warum eine solche Anerkennung ausgerechnet im Sinne und im Rahmen der vorgeschlagenen EU-Richtlinie nicht möglich sein soll, ist uns daher nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der vorhin dargelegten Fakten und Argumente fordern wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, dringend auf, nicht nur die österreichische Position im Sinne einer Nichtdiskriminierung gleichgeschlechtlicher Ehen und Eingetragener Partnerschaften zu ändern, sondern sich in der bevorstehenden Sitzung des EU-Rats auch aktiv für das Prinzip der „gegenseitigen Anerkennung“ einzusetzen und noch skeptische bzw. ablehnende Regierungen davon zu überzeugen.

In der Erwartung Ihrer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Kurt Krickler
Generalsekretär